

99089173169000

Einbau eines Blockiersystems bei Erbwaffen Anzeige

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002285448/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089173169000
Leistungsbezeichnung I	Einbau eines Blockiersystems bei Erbwaffen Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Einbau eines Blockiersystems bei Erbwaffen anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anzeige Blockiersystem Waffen, Anzeige blockierte Waffen, Blockiersystem Waffen, Anzeige Blockiersystem Erbwaffen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/en/kostenverordnung-fuer-die-innere-verwaltung-inkostv-vom-20-august-2002-190932?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_37a.html
Teaser	Wenn Sie Ihre geerbten Waffen blockieren lassen müssen, müssen Sie dies bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen.
Volltext	Haben Sie erlaubnispflichtige Waffen und/oder Munition geerbt, besitzen keine Waffenbesitzkarte und können auch kein Bedürfnis zum Besitz der geerbten Waffen nachweisen, müssen Sie die Erbwaffen unbrauchbar machen oder mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Blockiersystem versehen lassen. Erlaubnispflichtige Munition ist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Das Blockiersystem muss von einem anerkannten Waffenhändler oder Büchsenmacher eingebaut werden. Diese stellen Ihnen auch einen Nachweis über den Einbau aus. Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gemäß der Technischen Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen – erfolgt durch die Physikalisch-technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig. Weiterführende Informationen, auch zum aktuellen Sachstand bezüglich der auf dem Markt erhältlichen Blockiersysteme, finden Sie auf der Internetseite der Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) unter "Weiterführende Informationen" Gibt es auf dem Markt kein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem für eine oder mehrere

Modul	Sachverhalt
	Erbwaffen, können Sie die Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung beantragen, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • Nachweis über Einbau eines Blockiersystems oder Nachweis, dass es kein Blockiersystem auf dem Markt gibt
Voraussetzungen	• Sie haben Waffen geerbt. • Sie haben ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem in Ihre Erbwaffe(n) einbauen lassen oder können nachweisen, dass es auf dem Markt kein entsprechendes Blockiersystem für alle Erbwaffen gibt.
Kosten	Die Gebühren können unterschiedlich sein und sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie in der Kostenverordnung für die innere Verwaltung. Den Link dorthin finden Sie unter "Rechtsgrundlagen" - "Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)".
Verfahrensablauf	Sie müssen den Einbau des Blockiersystems bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen bzw. die Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Einbau des Blockiersystems beantragen. Reichen Sie die Anzeige bzw. den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Beantragung in Papierform • Den Antrag zum Ausdrucken können Sie per E- Mail unter waffenundjagd@ordnungsamt.bremen.de anfordern oder Sie erhalten ihn vor Ort bei der zuständigen Stelle in Papierform. • Füllen Sie den Antrag aus. • Die erforderlichen Unterlagen fügen Sie in Kopie dem Antrag hinzu. • Senden Sie alles per Post zu oder geben Sie die Unterlagen vor Ort nach vorheriger Terminabsprache ab. Der ausgefüllte Antrag sollte bei der zuständigen Stelle abgegeben werden. • Sie erhalten den Bescheid per Post.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	4 bis 8 Wochen.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-133/blockiersysteme-fuer-erbwaffen.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Einbau eines Blockiersystems bei Erbwaffen anzeigen • Geerbte Waffen sind mit einem Blockiersystem zu versehen, wenn der Erbe kein Bedürfnis nach dem Waffenrecht nachweisen kann • Blockierung nicht erforderlich, wenn Erbe andere erlaubnispflichtige Waffen hat • Blockiersysteme dürfen nur durch den Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis bzw. Waffenhandelserlaubnis eingebaut werden, der auch einen entsprechenden Nachweis ausstellt. • Wenn für die geerbten Schusswaffen keine Blockiersysteme am Markt vorhanden, dann ebenfalls Nachweis durch Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis bzw. Waffenhandelserlaubnis erforderlich Zuständig: Ordnungsamt Referat 11 - Waffen- und Jagdangelegenheiten sche Bundesanstalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen